

Tit. B.8.1 RdSchr. 10h

Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Tit. B – Zusatzbeitrag -> Tit. B.8 – Zahlung des Zusatzbeitrags

Titel: Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10h

Gliederungs-Nr.: Rickel

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.8.1 RdSchr. 10h – Allgemeines

- (1) Nach dem Grundsatz des § 252 Abs. 1 Satz 1 SGB V sind, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, die Beiträge von demjenigen zu zahlen, der sie zu tragen hat. Damit ist der Zusatzbeitrag in der Regel vom Mitglied selbst zu zahlen.
- (2) Für versicherungspflichtige Rentner wird im Wege einer Klarstellung in § 255 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Aussage getroffen, dass der Zusatzbeitrag nicht bei der Zahlung der Rente einzubehalten und vom Rentenversicherungsträger zu zahlen ist.
- (3) Einen Quellenabzug des Zusatzbeitrags sieht das Gesetz nicht vor. Sofern sich jedoch Dritte auf Grund von Absprachen mit den eigentlich zahlungspflichtigen Mitgliedern ohne gesetzliche Verpflichtung bereit erklären, die Zusatzbeiträge im Wege eines Quellenabzugs einzubehalten und zu zahlen, ist dies nicht zu beanstanden, wenn eine Zuordnung der Zusatzbeiträge zu den einzelnen Mitgliedern sichergestellt ist. Dabei darf keine Zusammenfassung mit den im Beitragsnachweis ausgewiesenen Beiträgen zur Krankenversicherung erfolgen.